

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Bad Mergentheim über das Alkoholverbot (Verkauf, Abgabe und Konsum) in Teilen der Kernstadt vom 10.12.2020

Die Stadtverwaltung Bad Mergentheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung

1. Alkoholverbot (Verkauf, Abgabe und Konsum) in Teilen der Kernstadt und sonstigen Orten

Es besteht ein gantztätiges Alkoholverbot (Verkauf, Abgabe und Konsum) in folgenden Bereichen:

- Münzgasse im Bereich des Schlosses
- Deutschordensplatz
- Burgstraße
- Marktplatz
- Hans-Heinrich-Ehrler-Platz
- im Bereich des Kulturforum
- Kirchstraße
- Ledermarkt
- Johanniterhof
- Gänsmarkt
- Härterichstraße bis zur Einmündung Reichengäßle
- im Bereich Bahnhof

Der räumliche Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügt.

2. Begründung

1) Sachverhalt

Im Zusammenhang mit den steigenden Fallzahlen der positiv auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) getesteten Personen sieht die Stadtverwaltung Bad Mergentheim das generelle Alkoholverbot (Verkauf, Abgabe und Konsum) innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Bereiche als einen weiteren Baustein, um wiederholte

Missachtungen von geltenden Abstandsregelungen und Gruppenbildungen, die im Zusammenhang mit Alkohol (Verkauf, Abgabe und Konsum) stattfanden, zu vermeiden und somit die Übertragung und Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

2) Rechtliche Würdigung

Das durch diese Allgemeinverfügung räumlich beschränkte Alkoholverbot (Verkauf, Abgabe und Konsum) ist angesichts des angestrebten Zieles der Vermeidung von Gruppenbildungen und Missachtungen von geltenden Abstandsregelungen sowie der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung notwendig und verhältnismäßig.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 in Kraft und am 10.01.2021 außer Kraft.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, einzulegen.

6. Hinweise

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Gemäß § 73 Abs. 2 IfSG kann bei Verstoß gegen Ziffer 1 eine Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Bad Mergentheim, 10.12.2020

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Bad Mergentheim
- Ordnungsamt -

Anlage 1 - Bereiche des Alkoholverbotes

